

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER
Linz Center of Mechatronics GmbH**

Stand November 2014

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der Linz Center of Mechatronics GmbH (LCM) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung.
- 1.2 Der Lieferant oder der Erbringer der Leistung wird in den AEB als Lieferant bezeichnet, und zwar unabhängig davon, ob seine Tätigkeit in der Anfragebeantwortung, der Stellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige (Neben-)Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Lieferant und LCM sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob LCM sie kannte oder nicht, ob LCM ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Bedingungen der AEB stehen oder nicht. Auch die widerspruchslöse Annahme der Lieferung bedeutet keine Unterwerfung durch LCM unter derartige Bedingungen.
- 1.4 Der Lieferant unterwirft sich demgegenüber jedenfalls mit der Annahme einer Bestellung von LCM und/oder der Ausführung der Lieferung der Geltung der AEB. Steht LCM mit dem Lieferanten in längerer Geschäftsverbindung oder erteilt der Lieferant Folgeaufträge, so gelten die AEB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wurde.
- 1.5 Abweichungen von den AEB sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Kostenvoranschläge, Bestellungen und Angebote

- 2.1 Kostenvoranschläge der Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit ist vom Lieferanten gewährleistet, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2 Vorschläge von LCM zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen nur dann eine verbindliche Bestellung von LCM dar, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben und darin zum Ausdruck gebracht wird, dass LCM daran gebunden ist. Auch in diesem Fall ist LCM allerdings bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Der Lieferant hat alle in der Bestellung von LCM enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und unverzüglich zu warnen, wenn sie fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von LCM stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen.
- 2.4 Vorschläge des Lieferanten zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschreiben. Der Lieferant ist an ein derartiges Angebot mindestens 60 Tage, nach dem es LCM zugegangen ist, gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant; LCM ist zur Aufbewahrung oder Rücksendung des Angebots und der beigefügten Unterlagen nicht verpflichtet.

3. Zustandekommen des Rechtsgeschäftes (Vertrages) und Änderung seines Inhalts

- 3.1 Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald auf ein wirksames Angebot dem Lieferanten die Zustimmung von LCM (Annahme/Auftragsbestätigung) zugeht oder im Fall einer wirksamen Bestellung LCM die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung des Rechtsgeschäftes, so gilt dies als Zustimmung.
- 3.2 Enthält die Annahme des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von LCM, so gelten diese als nicht geschrieben,

es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf danach der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von LCM zu diesen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung durch LCM stellt danach keine wirksame Zustimmung dar.

- 3.3 Weicht die Annahme (Auftragsbestätigung) von LCM vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.
- 3.4 LCM ist berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung, zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

4. Gegenstand der Lieferung oder Leistung

- 4.1 Der Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist nur dann vertragsgemäß, (i) wenn er den vereinbarten Vorgaben entsprechend hergestellt bzw. ausgeführt wurde und (ii) wenn er sich für die Zwecke eignet, für die der Gegenstand der Lieferung oder Leistung gewöhnlich gebraucht wird und (iii) wenn er sich für den bestimmten Zweck eignet, der dem Lieferanten ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde und (iv) wenn er nach den allgemein zugänglichen, neustens Regeln der Technik und der Wissenschaft den berechtigten Sicherheitserwartungen von LCM und seiner Kunden zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum entspricht und (v) wenn er den öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt entspricht und (vi) wenn er frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.
- 4.2 Dem Erfordernis der Einhaltung des neustens Standes der Technik entspricht der Gegenstand der Lieferung oder Leistung überdies nur dann, wenn er in Übereinstimmung mit Werksnormen von LCM oder den anwendbaren sonstigen technischen Normen steht und überdies den in der Europäischen Gemeinschaft vereinheitlichten Vorgaben zum Schutz von Arbeitnehmern, Dritten oder der Umwelt entspricht. Beinhalten öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen,

Betriebs- und Montageanleitungen, etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe an LCM Teil der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung. Auch ohne eine derartige Verpflichtung hat der Lieferant jedenfalls, sofern dies zum bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist, eine Beschreibung, eine Betriebs-(Bedienungs-)Anleitung und gegebenenfalls eine Montageanleitung herzustellen und zu übergeben.

- 4.3 Ist Gegenstand der Lieferung eine Maschine, so wird der Lieferant eine Belieferung von LCM mit Ersatzteilen dafür oder mit Teilen, die als Austauschteile eingesetzt werden sollen, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Ausführung der Lieferung oder Leistung, sicherstellen. Die Lieferung der Ersatz- oder Austauschteile darf nicht über dem Serienpreis erfolgen.

5. Schutzvorschriften und Informationen

- 5.1 Der Lieferant hat nationale und internationale öffentlich-rechtliche Vorschriften über Stoffverbote (insbesondere jene aus der RoHS-Richtlinie) und der Chemikalienverbotsverordnung in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung zu beachten. Handelt es sich bei der Ware um Elektrogeräte im Sinne der Richtlinien (EG) Nr. 2002/95 und (EG) Nr. 2002/96, so haben diese den darin enthaltenen Vorschriften zu entsprechen.
- 5.2 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung zur Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, und zwar unabhängig davon, ob LCM der Letztutzer ist oder nicht. Er erfüllt damit auch die den Hersteller treffende Verpflichtung. In gleicher Weise hat der Lieferant die Entsorgungsverpflichtung nach den Abfallwirtschaftsgesetzen des Bundes oder der Länder zu tragen bzw. zu übernehmen. Erfüllt LCM – unabhängig davon, ob LCM dazu eine eigene gesetzliche Verpflichtung trifft oder nicht – diese Verbindlichkeit des Lieferanten, so hat dieser LCM die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 5.3 Der Lieferant hat LCM sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung zu geben, um LCM die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt zu ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, um Hinweise in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung und Abfallbeseitigung.

6. Preise und Rechnungslegung

- 6.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise mit der Preisstellung „CIP Sitz von LCM“ oder „CIP benannter Lieferort“. Sie enthalten auch die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transports und die Verkehrssteuern, Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben sowie der umfassenden Versicherung (einschließlich für Diebstahl, Abhandenkommen, Beschädigung oder Bruch). In den Preisen inbegriffen sind – sofern nicht anders vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und der Verpackung.
- 6.2 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Fixpreise.
- 6.3 Rechnungen sind in mindestens vierfacher Ausfertigung an den Hauptsitz von LCM zu legen, wobei Rechnungszweitschriften als Duplikate zu bezeichnen sind. Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Werden zur Lieferung der Ware Nebenleistungen (etwa Montage) erbracht und vergütet oder enthält der Preis auch die Kosten des Transportes, so sind diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfen Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitnachweise, Arbeitsbestätigungen, etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen.
- 6.4 Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen des Punktes 6.3 oder den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.

7. Lieferung

- 7.1 Lieferzeiten und Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in den AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von LCM. Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Parteien zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2000.

- 7.2 Als Begleitpapier haben alle Lieferungen jedenfalls einen Lieferschein mit genauer Angabe des Liefergegenstandes, sämtlicher Bestelldaten sowie der Brutto- und Nettogewichte und gegebenenfalls die Angaben zur Beachtung der Ausfuhr genehmigungsvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Weiters beizufügen sind die Urkunden zur Präferenzberechtigung, etwa Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Lieferklausel nach den Incoterms 2000 hat der Lieferant jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU-Ausland die Ausfuhrverzollung vorzunehmen und den Transportpapieren eine Zollrechnung beizufügen. Die Lieferpapiere haben – sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt – jene Daten zu enthalten, welche LCM für die Erstellung der Erwerbsstatistik benötigt. Erfolgt eine Weiterlieferung der Ware durch LCM, so hat der Lieferant LCM angemessen bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen. Fehlen die genannten Begleitpapiere oder sind sie unvollständig, so ist LCM berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 7.3 Erstellt LCM Vorgaben hinsichtlich der Verpackung, der Versendung, der Beförderungsart oder des Transporteurs, so sind diese einzuhalten. Die Verpackung ist so zu wählen, dass eine transportsichere Beförderung erfolgt.

Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom Lieferanten die Einhaltung der von LCM vorgegebenen Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind sofort bei Abgang der Sendung an das im Bestelltext genannte Empfangswerk von LCM zweifach dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit dem Hinweis "Bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszufolgen.

Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie auch die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.

Kosten einer allfälligen Transportversicherung werden von LCM nur dann getragen, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarung noch in den letztgültigen Incoterms geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die abhängig vom jeweiligen Geschäftsfall gesondert vereinbarten Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen.

Bei Nichteinhaltung der von LCM vorgegebenen Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

Lademittel/Emballagen gehen grundsätzlich in das Eigentum von LCM über; allfällige Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind vereinbarungsgemäß dem Lieferanten die Kosten der Verpackung zu ersetzen, so hat dieser ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten.

- 7.4 Der Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf LCM erfolgt entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Klauseln der Incoterms. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.
- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung die Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit, ihre Produktsicherheit und ihre Umweltgerechtigkeit vorzunehmen. LCM prüft bei der Anlieferung die Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden. Der Lieferant verzichtet auf alle nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 7.6 LCM ist zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Übernimmt LCM die Lieferung dennoch, so gilt der

vertraglich vereinbarte Liefertermin als maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Gewährleistungsfristen sowie den Gefahrenübergang. Der Lieferant ist in Verzug, wenn er die (Teil-)Lieferung nicht am vereinbarten Lieferort innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Lieferfrist bzw. dem vereinbarten oder festgelegten Liefertermin durchführt. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, LCM hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Prüfung, ob ordnungsgemäß erfüllt ist, wird auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, ist allerdings eine förmliche Abnahme vorgesehen, auf den Zeitpunkt der förmlichen Abnahme abgestellt. Für den Fall des Verzuges ist LCM unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Preises für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe insgesamt mit 30 % je Fall des Verzuges beschränkt ist.

8. Hemmung und Stornierung der Lieferung

- 8.1 LCM hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Lieferung zu verlangen. Der Lieferant hat LCM in einem solchen Fall die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere in Richtung Kosten und Terminverschiebung detailliert darzustellen. Begehrt LCM die Hemmung der Lieferung für einen Zeitraum unter drei Monaten, so besitzt der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Aufwendungen.
- 8.2 Bis zur vollständigen Ausführung der Lieferung ist LCM berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag aufzulösen. LCM hat dem Lieferanten den bis dahin erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand zu ersetzen. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Preis ist – vorbehaltlich Punkt 9.2 – innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, vorausgesetzt, der Lieferant hat die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, LCM zur Verfügung gestellt. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen erhält LCM ein Skonto von 3 %; bei Zahlung binnen einer Frist von 60 Tagen erhält LCM ein Skonto von 2%. Im Fall von Teilrechnungen ist die Berechtigung zum Skontoabzug für jede Teilrechnung gesondert zu beurteilen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Tilgung einer Rechnung durch Aufrechnung gilt als Zahlung. Die Kosten und Spesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs trägt – ausgenommen jene

der Bank des Auftraggebers – der Lieferant. Zahlungen erfolgen nach Wahl von LCM durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht besonders vereinbart wurden – nicht angenommen. Das Inkasso von Forderungen durch Banken ist unzulässig und lässt LCM die ihr durch Banken vorgelegten Inkassoaufträge unbezahlt zurückgehen. Zedierungen bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung durch LCM.

- 9.2 Die Fälligkeit der Rechnung setzt voraus, dass die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde und LCM die Gelegenheit gehabt hat, die Ware vorher zu untersuchen, die Rechnung prüffähig ist und die Rechnung samt Beilagen den weiteren Voraussetzungen nach Punkt 6.3 entspricht. Hat der Lieferant neben der Ware noch weitere Dokumente, wie sie in den Punkten 4.2 und 7.2 genannt sind, zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe dieser Dokumente.
- 9.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist LCM berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Haftrücklass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zur Sicherung der Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung zurückzuhalten. Ist die Ware oder Leistung nicht vertragsgemäß, so tritt die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages erst mit der vollständigen Beseitigung der Vertragswidrigkeit ein.
- 9.4 LCM ist berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen von Gesellschaften, die diese gegenüber dem Lieferanten besitzen und an denen LCM mit mindestens 50 % beteiligt ist, durch Aufrechnung zu tilgen.

10. Gewährleistung und Qualitätssicherung

- 10.1 Der Lieferant garantiert die Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung. Die Ware oder Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie den Bedingungen des Punktes 4. und den Regelungen in diesem Punkt entspricht. Erfolgt eine Beschreibung der Ware oder der Leistung oder ihrer Teile durch LCM oder erfolgen Angaben für eine bestimmte Durchführung der Herstellung durch LCM, so sind diese für den Lieferanten insoweit nicht bindend, als sie geeignet sind, die Vorgaben nach Punkt 4. zu beeinträchtigen oder zu verhindern. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch LCM.
- 10.2 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen

Eigentum beruhen und die der Lieferant bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte. Unbeschadet dessen hat der Lieferant jedenfalls dafür einzustehen, dass die Ware oder Leistung jedenfalls im räumlichen Geltungsbereich der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Kanada frei von Rechten Dritter aus geistigem Eigentum ist.

- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt im Fall des Vorliegens eines Mangels bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen Sachen 36 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr, ist eine förmliche Abnahme vorgesehen, mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme. Erfolgt die Lieferung – verändert oder unverändert – an Kunden von LCM und ist dies dem Lieferanten bekannt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von LCM. Ist ein Mangel durch ordnungsgemäße Untersuchung zu den genannten Zeitpunkten nicht erkennbar, so beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor dem Erkennen des Mangels. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Behebung oder des Austausches neu zu laufen.
- 10.4 Kommt der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden war.
- 10.5 Ist ein Mangel behebbar, so steht es im Belieben von LCM zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Nachbesserung stattfindet. LCM ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Naturalbehebung zu geben. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat den Mangel am Lieferort zu beheben; dies gilt auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß direkt an den Kunden von LCM erfolgt.
- 10.6 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem in Ausmaß und Qualität der ISO 9001 einzurichten. Aufgabe der Einrichtung und der Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems ist es, die vertragsgemäße Qualität der Ware oder Leistung und die Produktsicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer, Dritter und der Umwelt zu sichern und zu gewährleisten, dass ein Mangel im nachhinein zurückverfolgt werden kann. Bezieht der Lieferant Vorlieferungen von

Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch ein gleichwertiges Qualitätssicherungssystem beim Vorlieferanten oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferanten in das Qualitätssicherungssystem zu LCM. LCM ist berechtigt, die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen; dieses Recht beinhaltet auch die Befugnis, regelmäßige Audits beim Lieferanten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die Herstellung und Herstellungskontrolle sind für die Dauer von 11 Jahren ab der letzten Lieferung aufzubewahren und LCM über Verlangen herauszugeben.

- 10.7 Der Lieferant hat LCM fristgerecht von der Änderung in der Person wesentlicher Zulieferanten, der Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren oder Fertigungsort und Änderungen der Konformitätsüberprüfung zu informieren. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung von LCM, wenn bei LCM oder ihren Kunden die Form- oder Funktionskompatibilität der Ware oder ihrer einzelnen Komponenten nicht mehr gewährleistet ist, wenn eine Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit eintritt, wenn die vereinbarten oder jene Eigenschaften nicht mehr gewährleistet sind, die für die vorgesehene oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung notwendig sind oder wenn die Ware dadurch nicht mehr rückwärts kompatibel ist.

11. Haftung

- 11.1 Der Lieferant haftet LCM unbeschränkt auf Ersatz des LCM durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder seines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant LCM nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird LCM nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 11.2 Schadenersatzansprüchen stehen Rückgriffsansprüche von LCM gleich, wenn LCM von Dritten wegen der Ware oder Dienstleistung des Lieferanten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruches bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht.

- 11.3 Der Lieferant stellt LCM von Ansprüchen sowohl der Vertragspartner von LCM als auch sonstiger Dritter dann frei, wenn er nach den Punkten 11.1 und 11.2 LCM haftet oder wenn LCM Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzt.
- 11.4 Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant LCM für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Ware oder Leistung oder dadurch das Endprodukt von LCM fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Maßnahmen, die LCM im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.

12. Rechte am geistigen Eigentum und sonstige Unterlagen

- 12.1 Die von LCM dem Lieferanten zur Durchführung der Lieferung oder Leistung übermittelten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Normenblätter, Modelle, etc.) bleiben Eigentum von LCM und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne vorangehende Einwilligung von LCM weder an Dritte weitergegeben, noch für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Sie sind über Aufforderung von LCM, spätestens aber mit der Erfüllung der Lieferung oder Leistung an LCM zurückzustellen; Kopien sind zu vernichten, Daten zu löschen.
- 12.2 Ist für die Verwendung der Ware oder Leistung bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten erforderlich oder zumindest nützlich, so ist LCM unwiderruflich berechtigt, dieses geistige Eigentum mit dieser Ware oder Leistung unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. LCM ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen daran einzuräumen, wenn dies notwendig ist, um die Ware oder Leistung (verändert oder unverändert) in Verkehr zu bringen, feil zu halten, zu gebrauchen, zu warten oder zu verbessern.
- 12.3 Enthält die Ware oder Leistung Software oder besteht sie in einer Software, so wird Standardsoftware LCM zum bestimmungsgemäßen Gebrauch

überlassen, wobei dieser Gebrauch auch die Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung und die Übertragung des Nutzungsrechtes beinhaltet. LCM ist darüber hinaus berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen; die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind ebenso Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist die Anwendungsdokumentation (also insbesondere Benutzer- und Bedienerhandbuch) Teil der Lieferung.

- 12.4 Enthält die Ware oder Leistung Individualsoftware oder besteht sie aus Individualsoftware (also Software, die speziell für die Bedürfnisse von LCM hergestellt wurde), so hat der Lieferant LCM ein ausschließliches, unbeschränktes und unübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen sowie den Quellen- und Objektprogrammcode sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form zu übergeben.

13. Werkzeuge, Formen und sonstige Ausführungsbehelfe

Werkzeuge, Formen, Ausführungsbehelfe u.dgl., die auf Kosten von LCM zur Durchführung der Lieferung oder Leistung hergestellt werden, gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum von LCM über. Die Übertragung des Eigentumsrechtes erfolgt durch die Anweisung, das Werkzeug, das Modell oder sonstige Ausführungsbehelfe nur mehr im Namen von LCM in Besitz zu halten. Die genannten Gegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum von LCM zu kennzeichnen und ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder Leistung zu verwenden. Sie sind auf Kosten des Lieferanten zu warten, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die im Eigentum von LCM stehenden Werkzeuge, Formen, Ausführungsbehelfe u.dgl. sind spätestens mit Ende der Lieferung oder Leistung zu übergeben. Unabhängig davon ist LCM allerdings berechtigt, die unverzügliche Herausgabe zu verlangen, wenn in der Ausführung der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten eine Vertragsverletzung erfolgt. Zurückbehaltungsrechte an den genannten Gegenständen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Gegenstand der Geheimhaltung sind (i) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (ii) die Angaben und Daten, nach denen der Lieferant die Ware oder Leistung herzustellen oder zu erbringen hat und (iii) alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, in welcher Form sie auch verkörpert sind, die von einer der Parteien im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet

wurden und (iv) Know-how einer der Parteien (geheimhaltungspflichtige Tatsachen).

- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungspflichtige Tatsachen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die geheimhaltungspflichtigen Tatsachen sind im übrigen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern/Unterlieferanten zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Die Rechtsbeziehung zwischen LCM und dem Lieferanten unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 15.2 Alle Streitigkeiten zwischen LCM und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Kontaktaufnahme, einem Rechtsgeschäft und dessen Ausführung, einschließlich eines Streits über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und außervertragliche sowie deliktische Ansprüche im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon ist LCM allerdings berechtigt, ihre Klage jeweils vor dem Sitz oder der Niederlassung des Lieferanten einzubringen.

16. Verschiedenes

- 16.1 Soweit Erklärungen einer der Parteien nach den AEB der Schriftform bedürfen, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Telekopie ausreichend.
- 16.2 Die Erklärung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder dem Empfänger zugeht oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart zugehen würde. Erklärungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag beim Empfänger einlangen,

gelten als mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag als wirksam zugegangen.

- 16.3 Erklärungen des Lieferanten sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sind so zu füllen, dass sie dem Sinn und Zweck der vertraglichen Einigung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
- 16.5 Im Zweifel geht die deutsche Fassung einer Fassung der AEB in einer anderen Sprache vor.